Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

Az BK2a-12-003

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Widerrufs von Verpflichtungen nach Teil 2 des TKG

auf dem Markt für das Angebot von Mietleitungen mit einer Übertragungsrate von 622 Mbit/s für Endkunden („Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik" der Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Empfehlung 2007/879/EG) (ABL. EU Nr. L344 v. 28.12.2007, S. 65 ff.)

betreffend:

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn - vertreten durch die Geschäftsführung - und alle mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 29 TKG

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

mit Einverständnis der Betroffenen ohne mündliche Verhandlung

durch
den Vorsitzenden Dir. bei der BNetzA Dipl. Ing. Bernhard Kuhrmeyer,
den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst sowie
den Beisitzer RD Werner Hammen

nach anliegender von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur am 03.01.2012 getroffenen Festlegung:

„Das Unternehmen Telekom Deutschland GmbH und die mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 3 Nr. 29 TKG) verfügen auf

- *dem regulierungsbedürftigen bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie*

- *dem regulierungsbedürftigen bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s*

auf der Vorleistungsebene im Sinne des § 11 TKG über beträchtliche Marktmacht.

Das Abschluss-Segment erfasst alle Verbindungen, die nicht dem Fernübertragungs-Segment zuzurechnen sind. Die gegenständlichen Vorleistungsmärkte umfassen Abschluss-Segmente mit klassischen Schnittstellen sowie mit ethernetbasierten Schnittstellen und auch Abschluss-Segmente, die im Rahmen von Systemlösungen erbracht werden.“

Diese Feststellung umfasst somit nicht mehr Mietleitungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 622 Mbit/s.

am 06.07.2012 beschlossen:

W i d e r r u f

Die bisherigen Verpflichtungen gemäß der vorläufigen Regulierungsverfügung BK 2b-04/027 vom 30.11.2004 betreffend das Angebot der Betroffenen für Carrier-Festverbindungen der Bandbreite 622 Mbit/s werden hiermit widerrufen.

I.
Sachverhalt

Die Betroffene ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Übertragungswege an, die sie unter anderem auch an Endkunden vermietet.

Mit anliegender Festlegung der Präsidentenkammer vom 03.01.2012 (Az. BK1-09/006, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17 als Mitteilungsnummer 552/11) zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für das Angebot von Mietleitungen im Abschluss-Segment (Markt Nr. 6 der Märkte–Empfehlung 2007) verfügt das Unternehmen Telekom Deutschland GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 3 Nr. 29 TKG) auf dem regulierungsbedürftigen bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s auf der Vorleistungsebene sowie dem regulierungsbedürftigen bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auf der Vorleistungsebene im Sinne des § 11 TKG über beträchtliche Marktmacht.

Aufgrund der anliegenden Marktanalyse sind Verpflichtungen bezüglich Abschluss-Segmente mit größeren Bandbreiten als 155 Mbit/s sowie mit kleineren Bandbreiten als 2 Mbit/s - soweit nicht bereits rechtskräftig aufgehoben – anders als bisher nicht weiter aufzuerlegen.
Wegen einer Darstellung der wettbewerblichen Gegebenheiten im Einzelnen in diesen Bereichen wird auf die oben genannte und als Anlage beigefügte Festlegung der Präsidentenkammer verwiesen.

Aufgrund dieser Marktanalyse hat die Bundesnetzagentur den Entwurf einer Regulierungsverfügung, die bereits den Widerruf der auf 622 Mbit/s Abschluss-Segmente gerichteten Maßnahmen enthält, am 18.04.2012 im Amtsblatt Nr. 7 der Bundesnetzagentur national konsultiert. Das Konsultationsverfahren endete am 16.05.2012.

Am 04.05.2012 hat die Bundesnetzagentur eine Tarifgenehmigung notifiziert, die dazu geführt hat, dass die Kommission erhebliche Bedenken an der Regulierung von 622 Mbit/s Abschluss-Segmenten geäußert hat. Die Beschlusskammer hat die Notifizierung mit Schreiben vom 05.06.2012 zurückgezogen und erklärt, dass sie die Regulierungsbedürftigkeit dieser Abschluss-Segmente unverzüglich aufheben wird. Insofern wird der Widerruf nun in dem vorliegenden Verfahren vorgezogen und gesondert erlassen.

Auf die öffentliche mündliche Verhandlung wurde einvernehmlich verzichtet (Erklärung der Betroffenen vom 06.06.2012).

Das Bundeskartellamt hat mit Erklärung vom 06.06.2012 von einer Stellungnahme abgesehen.

Die übrigen mit Telekommunikation befassten Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Am 06.06.2012 hat die Bundesnetzagentur den Entscheidungsentwurf der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Zu den weiteren verfahrensgegenständlichen Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Gründe

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 9, 13 Abs. 1, § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 1 TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für den Widerruf der auferlegten Verpflichtungen folgt aus § 9 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 Satz 1 TKG sowie § 116 i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Regulierungsbehörde im Bereich der in Teil 2 des TKG normierten Marktregulierung durch Beschlusskammern. Gemäß § 132 Abs. 4 Satz 2 TKG erfolgt die Festlegung nach den §§ 10 und 11 TKG durch die Präsidentenkammer.
Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf einer Regulierungsverfügung wurden eingehalten:

Die nach § 13 Abs. 1 Satz 3 TKG zu beachtende Ankündigungsfrist ist durch Schreiben an die Betroffene vom 18.04.2012 (Konsultation) gewahrt worden.

Der Entwurf des Widerrufs sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens sind jeweils gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Mit Erklärung vom 06.06.2012 hat die Betroffene auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet (§ 135 Abs. 3 Satz 1 TKG). Angesichts der offenkundigen Rechtslage wären von einer solchen Verhandlung keine Erkenntnisgewinne zu erwarten gewesen. Die gemäß § 28 VwVfG erforderliche Anhörung ist im Rahmen dieser Erklärung erfolgt.

Zur Wahrung der einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 132 Abs. 4 TKG behördenintern abgestimmt worden. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern.
Schließlich ist der Entwurf des Widerrufs der EU-Kommission und gleichzeitig den

nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden.

2. Widerruf

Die der Betroffenen mit Regulierungsverfügung BK 2b-04/027 vom 30.11.2004 betreffend das Angebot der Betroffenen für Carrier-Festverbindungen 622 Mbit/s auferlegten Verpflichtungen werden gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 TKG widerrufen, da sie Leistungen betreffen, für die festgestellt wurde, dass eine Regulierungsbedürftigkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 TKG nicht mehr besteht.

Nach der Festlegung vom 03.01.2012 zu der auf der Grundlage der §§ 10 ff. TKG durchgeführten Marktdefinition und Marktanalyse sind der nationale Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s auf der Vorleistungsebene sowie der bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auf der Vorleistungsebene regulierungsbedürftig i.S.d. § 10 Abs. 2 TKG. Auf diesen Märkten verfügt die Betroffene über beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 11 TKG. Für Abschluss-Segmente der Bandbreite 622 Mbit/s wurde eine solche Festlegung nicht mehr getroffen (vgl. im Einzelnen die als Anlage beigefügte, von der Präsidentenkammer getroffenen und insoweit für die Beschlusskammer bindende Festlegung zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für das Angebot von Mietleitungen im Abschluss-Segment (Markt Nr. 6 der Märkte-Empfehlung 2007).

Der Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit Bandbreiten über 155 Mbit/s ist nicht als regulierungsbedürftiger Markt zu klassifizieren. Die drei Kriterien des § 10 Abs. 2 Satz1 TKG sind nicht erfüllt.

Im Verhältnis zur allgemeinen Widerrufsregelung des § 49 VwVfG stellt sich § 13 Abs. 1 S. 1 TKG als die speziellere Norm dar. Anders als § 49 VwVfG gewährt § 13 Abs. 1 S. 1 TKG für die Beschlusskammer hier kein Ermessensspielraum (so auch BVerwG, Urteil vom 14.02.2007, Az.: 6 C 28/05).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Anlage
Festlegung der
Präsidentenkammer BK1-09/006

Kuhrmeyer Lindhorst Hammen